

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 23 Absätze 1 und 3 sowie 27 Absatz 1^{bis} wird «Führungsstab der Armee» ersetzt durch «Kommando Operationen», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b sowie 2 Bst. c

¹ Die Militärdienstpflicht dauert:

- a.^{bis} für Rekrutierte, die nach Artikel 49 Absatz 2 aus der Armee entlassen wurden: bis zum Ende des zwölften Jahres nach der Entlassung aus der Armee;
- b. für höhere Unteroffiziere:
 1. die nicht in Stäben grosser Verbände eingeteilt sind:
 - für Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Adjutantunteroffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden
 - für Stabsadjutanten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden,
 2. die in Stäben grosser Verbände eingeteilt sind: für Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere, Adjutantunteroffiziere, Stabsadjutanten, Hauptadjutanten und Chefadjutanten: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

¹ BBl 2020
² SR 510.10

² Der Bundesrat kann:

- c. vorsehen, dass höhere Unteroffiziere, Offiziere sowie Spezialistinnen und Spezialisten bei Bedarf der Armee die Dauer der Militärdienstpflicht verlängern können, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c-j sowie 2, 5 und 6

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- c. die folgenden hauptberuflich tätigen Personen:
 1. Medizinalpersonen, die für die Sicherstellung des Betriebs von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens notwendig sind und von der Armee nicht zwingend für sanitätsdienstliche Aufgaben benötigt werden,
 2. Angehörige von Rettungsdiensten, die von der Armee nicht zwingend für eigene Rettungsdienste benötigt werden,
 3. Direktoren, Direktorinnen und Aufsichtspersonen von Anstalten, Gefängnissen oder Heimen, in denen Untersuchungshaft, Strafen oder Massnahmen vollzogen werden,
 4. Angehörige von organisierten Polizeidiensten mit Status Polizist oder Polizistin, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden,
 5. Angehörige des Grenzwachtkorps,
 6. Angestellte der Postdienste, der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, die in ausserordentlichen Lagen für den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrlich sind,
 7. Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten,
 8. Angestellte der zivilen Flugsicherungsdienste, die für die Sicherstellung der zivilen Flugsicherung unentbehrlich sind und nicht zwingend für die militärische Flugsicherung benötigt werden.

d.-j. Aufgehoben

² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

⁵ Militärdienstpflichtige nach Absatz 1 Buchstabe c werden erst befreit, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

⁶ Nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden Angehörige der Armee, die als Cyber-Spezialisten und Cyber-Spezialistinnen eingeteilt sind und die von der Armee zwingend benötigt werden.

Art. 20 Abs. 1^{ter} dritter Satz

^{1ter} ... Das Kommando Operationen leitet die Meldungen an die Rekrutierungsorgane sowie die Kreiskommandanten und die Kreiskommandantinnen weiter.

Art. 26 Besondere Pflichten

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrzunehmen:

- a. persönliche Befragungen bei Personensicherheitsprüfungen für Stellungspflichtige und Angehörige der Armee;
- b. medizinische Untersuchungen zur Neubeurteilung der Tauglichkeit.

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Stellungspflichtigen, nicht militärdienstpflichtigen Doppelbürger und Militärdienstpflichtigen müssen dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin ihres Wohnsitzkantons unaufgefordert folgende Personendaten und deren Änderungen melden:

Art. 29 Versorgung

¹ Die Angehörigen der Armee erhalten im Militärdienst vom Bund Sold und Verpflegung.

² Der Bund sorgt für ihre Unterkunft und kommt für ihre Dienstreisen auf.

³ Er sorgt für Angehörige der Armee im Militärdienst und in dienstlichen Angelegenheiten ausser Dienst für eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten.

⁴ Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen über Sold, Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen.

Art. 31 Abs. 1

¹ Den Angehörigen der Armee stehen Dienste für die medizinische, seelsorgliche, psychologische und soziale Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Militärdienst zur Verfügung.

Art. 34a Militärisches Gesundheitswesen

¹ Das militärische Gesundheitswesen umfasst alle medizinischen, pharmazeutischen und sanitätsdienstlichen Leistungen, die zugunsten der Stellungspflichtigen, der Angehörigen der Armee und bezeichneter Dritter in der Verantwortung des Bundes durch die Armee oder die Militärverwaltung erbracht werden.

² Das VBS stellt sicher, dass Personen nach Absatz 1 bei Bedarf in Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens ambulant und stationär behandelt werden.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Leistungserbringung fest. Er bezeichnet die Dritten, zu deren Gunsten das militärische Gesundheitswesen Leistungen erbringt.

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Schutz vor übertragbaren Krankheiten in der Armee. Er regelt dabei die Massnahmen und die Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012³.

Art. 38

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 42 Abs. 2

² Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage; für Soldaten und Gefreite, die ihre Ausbildungspflicht ohne Unterbrechung leisten, beträgt sie höchstens 300 Tage.

Art. 48a Abs. 3

³ Er erlässt Bestimmungen für den obligatorischen und freiwilligen Militärdienst im Ausland, den Angehörige der Armee als Spitzensportlerinnen und -sportler, Traineeinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer oder Funktionärinnen und Funktionäre im Sinn von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 (SpoFöG)⁴ für die Leistungsentwicklung und Wettkämpfe der Spitzensportlerinnen und -sportler nutzen. Dabei kann er die folgenden Bereiche abweichend vom geltenden Recht regeln:

- a. Verpflegung;
- b. Unterkunft;
- c. Dienstreisen;
- d. Ausrüstung und Material;
- e. Versicherungen;
- f. Haftung.

Art. 48c Aus- und Weiterbildung Cyber-Spezialisten

¹ Das VBS ist für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Armee zuständig, die als Cyber-Spezialisten und Cyber-Spezialistinnen eingeteilt sind, .

² Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beauftragen.

³ SR 818.101

⁴ SR 415.0

*Einfügen vor dem Gliederungstitel vor Art. 49***Art. 48d** Militärische Mittel zur Verfügung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten im Inland

¹ Die Armee und die Militärverwaltung des Bundes können zivilen Behörden und Dritten auf Gesuch hin bei folgenden Tätigkeiten Personen und Material zur Verfügung stellen:

- a. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse;
- b. zivilen Anlässen oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung.

² Zivile Behörden haben gegenüber anderen Gesuchstellern Vorrang.

³ Die militärischen Mittel dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- a. die Gesuchsteller die Tätigkeiten nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Unterstützung von anerkannten militärischen Vereinen oder Verbänden oder des Zivilschutzes durchführen können;
- b. die dafür vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung geeignet sind, die geforderte Leistung zu erbringen; und
- c. die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist.

⁴ Zur Verfügung gestellt werden dürfen:

- a. Truppen im Ausbildungsdienst;
- b. Berufsformationen;
- c. die Logistikbetriebe der Militärverwaltung des Bundes;
- d. das bei den Truppen, Formationen und Betrieben nach den Buchstaben a–c vorhandene militärische Material.

⁵ Truppen im Ausbildungsdienst und Berufsformationen dürfen nur unbewaffnet und nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- a. mit den geforderten Leistungen für die Angehörigen der Armee ein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen in ihren Funktionen verbunden ist;
- b. keine Aufgaben zu erfüllen sind, die Polizeibefugnisse nach Artikel 92 voraussetzen;
- c. die Einsatzfähigkeit der Truppen und Berufsformationen sowie die Bereitschaft der Armee nicht beeinträchtigt werden; und
- d. die Zielerreichung des Ausbildungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

⁶ Zivile Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung dürfen in beschränktem Rahmen auch mit Leistungen unterstützt werden, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen für die Angehörigen der Armee verbunden ist.

⁷ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Kostentragung. Er kann:

- a. für bestimmte Ausnahmefälle einen Kostenerlass vorsehen;

- b. Gesuchsteller, die mit dem unterstützten Anlass einen namhaften Gewinn erwirtschaften, verpflichtet, einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen;
- c. das VBS ermächtigen, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

⁸ Truppen im Ausbildungsdienst können zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen unbewaffnet Spontanhilfe leisten.

Art. 52

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 65

Fünfter Titel: Einsatz der Armee

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 70 Abs. 1 Bst. c

¹ Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:

- c. das VBS auf Antrag des EDA bei Katastrophen im Ausland, die einen dringlichen Einsatz erfordern; das VBS kann höchstens 100 unbewaffnete Angehörige der Armee aufbieten; es informiert umgehend den Bundesrat.

Art. 72 Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen

Der Bundesrat regelt die Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen bei einem Aufgebot zum Assistenzdienst.

Gliederungstitel vor Art. 92

5a. Titel: Polizeibefugnisse

Art. 92 Grundsätze

¹ Der Truppe im Dienst und den bewaffneten Angestellten der Militärverwaltung des Bundes stehen die Polizeibefugnisse zu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

² Sie dürfen im Rahmen ihrer Polizeibefugnisse:

- a. Personen anhalten und ihre Identität kontrollieren, sie von bestimmten Orten wegweisen oder fernhalten, befragen, durchsuchen und bis zum Eintreffen der zuständigen Polizeikräfte vorläufig festnehmen;
- b. Sachen kontrollieren und wenn nötig beschlagnahmen;
- c. in einer den Umständen angemessenen Weise unmittelbaren Zwang ausüben, wo weniger schwerwiegende Mittel nicht ausreichen.

³ Sie dürfen im Rahmen ihrer Polizeibefugnisse die Waffe einsetzen:

- a. in Notwehr und im Notstand;
- b. als letztes Mittel zur Erfüllung eines Schutz- oder Bewachungsauftrags, soweit es die zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigen.

⁴ Soweit die Truppe Assistenzdienst im Inland für zivile Behörden des Bundes leistet, ist das Zwangsangwendungsgesetz vom 20. März 2008⁵ anwendbar.

⁵ Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung der Art des Auftrags und des Ausbildungsstands die Einzelheiten;

- a. der Bewaffnung der militärischen Polizeiorgane und von Angestellten der Militärverwaltung des Bundes;
- b. der Ausübung der Polizeibefugnisse und des Waffengebrauchs.

Art. 99 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz (Betrifft nur den französischen Text), zweiter Satz und 3 Bst. e

¹ ... Bei Assistenzdiensteinsätzen im Inland ist er Teil des Nachrichtenverbundes, der durch die zuständige zivile Behörde geführt wird.

³ Der Bundesrat regelt:

- e. die Aufgaben und Kompetenzen des Nachrichtendienstes bei Assistenzdiensteinsätzen im Inland.

Art. 104 Abs. 1

¹ Höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten mit besonderen Kenntnissen können bei Bedarf mit Offiziersfunktionen betraut werden. Sie haben die damit verbundenen Dienste und die für die Funktionsausübung notwendigen Ausbildungsdienste ganz oder teilweise zu leisten.

Art. 106a Sachüberschrift und Abs. 1
Bewirtschaftung, Unterhalt und Schutz

¹ Der Bund sorgt für die Bewirtschaftung, den Unterhalt und den Schutz des Armeematerials einschliesslich der Führungs- und Einsatzmittel.

Art. 113 Abs. 7

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte und Ärztinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Angehörige der Betreuungsdienste der Armee sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

Art. 114 Abs. 4

⁴ Die Angehörigen der Armee dürfen die persönliche Ausrüstung nicht für private Zwecke verwenden; der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 121 Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen, Sektionschefs und Sektionschefinnen

¹ Die Kantone ernennen für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Militärdienstpflichtigen Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen.

² Sie teilen die Kreise wenn nötig in Sektionen ein und ernennen dafür je einen Sektionschef oder eine Sektionschefin.

Art. 128a Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 149 Verordnungen der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach den Artikeln 29 Absatz 4 und 93 Absatz 2 sowie ergänzende Bestimmungen über das Militärverwaltungsverfahren in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 1 geregelt.

III

Die Koordination von Bestimmungen anderer Erlasse mit diesem Gesetz ist im Anhang 2 geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁶

Art. 81 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a^{bis}. den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;

Art. 82 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a^{bis}. den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;

Art. 83 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Mit Busse wird bestraft, wer fahrlässig:

- a^{bis}. den Termin für die persönliche Befragungen bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;

Art. 185 Abs. 2, 3 und 4

² Die Verjährung wird unterbrochen während:

- a. der Nachforschung nach dem oder der Bestraften;
- b. eines Betreibungsverfahrens zur Einbringung einer nicht fristgerecht bezahlten Disziplinarbusse;
- c. eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandlungsentscheid.

³ Wird die Busse schliesslich in Arrest umgewandelt, so verjährt die

Vollstreckung zwölf Monate nach dem rechtskräftigen Umwandlungsentscheid.

⁴ Durch Stillstand und Unterbrechung kann die Verjährung um nicht mehr als drei Jahre hinausgeschoben werden.

Art. 189 Abs. 5

⁵ Wird die Disziplinarbusse nicht fristgerecht bezahlt, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreibung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist. Ist die Disziplinarbusse auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, wird die Disziplinarbusse in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt. Der Arrest entfällt, soweit die Disziplinarbusse nachträglich bezahlt wird.

Art. 192 Abs. 4

⁴ Kantone, die über zu wenig geeignete Mittel für den Vollzug des Arrests vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung verfügen, können den Chef der Armee um Unterstützung mit Mitteln der Militärverwaltung oder der Armee ersuchen. Eine Unterstützung darf nur bewilligt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind.

2. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁷

Art. 62 zweiter Satz

... Mit der Durchführung kann die militärische oder die zivile Polizei beauftragt werden.

3. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁸ über die militärischen Informationssysteme

Art. 15 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Gruppe Verteidigung beschafft ausserdem die bei der Rekrutierung zu erhebenden sanitätsdienstlichen Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} bei den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens, die alle zur Auskunftserteilung ermächtigt sind.

⁷ SR 322,1
⁸ SR 510.91

Art. 16 Abs. 5

⁵ Die Gruppe Verteidigung kann die bei der Rekrutierung erhobenen sanitätsdienstlichen Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens bekannt geben, bei denen die betreffende Person in Behandlung oder Begutachtung ist.

Art. 27 Bst. f

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das MEDISA bei:

- f. den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens, die alle zur Auskunftserteilung ermächtigt sind.

Art. 28 Abs. 2 Bst. a und 5

² Sie gibt die sanitätsdienstlichen Daten folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. *Aufgehoben*

⁵ Sie kann die Daten des MEDISA den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens bekannt geben, bei denen die betreffende Person in Behandlung oder Begutachtung ist.

Art. 33 Bst. c

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für die ISPE bei:

- c. den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens, die alle zur Auskunftserteilung ermächtigt sind.

Art. 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie können den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens bekannt gegeben werden, bei denen die betreffende Person in Behandlung oder Begutachtung ist.

4. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁹

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Der Bundesrat hat im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er übt sie wie folgt aus:

- a. für die Zivilluftfahrt durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK);
- b. für die Militärluftfahrt durch das Eidgenössische Departement

⁹ SR 748.0

für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

² Er bildet für die unmittelbare Aufsicht über die Zivilluftfahrt beim UVEK das BAZL und für die unmittelbare Aufsicht über die Militärluftfahrt beim VBS die Militärluftfahrtbehörde (Military Aviation Authority, MAA). Die beiden Stellen koordinieren ihre Tätigkeiten und stellen die Zusammenarbeit sicher.

Art. 23 Abs. 1

¹ Das beteiligte Luftfahrtpersonal, die Organe der Luftpolizei und die Ortsbehörden müssen Unfälle und schwere Vorfälle in der Zivilluftfahrt dem UVEK und solche in der Militärluftfahrt dem VBS unverzüglich melden.

Art. 25 Randtitel und Abs. 1

b. Untersuchungskommission für die Zivilluftfahrt

¹ Zur Durchführung der Untersuchungen in der Zivilluftfahrt setzt der Bundesrat eine ausserparlamentarische Kommission nach den Artikeln 57a-57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰ ein.

Art. 26b

e. Untersuchungsstelle für die Militärluftfahrt

¹ Zur Durchführung der Untersuchungen in der Militärluftfahrt ist eine Stelle bei der MAA zuständig.

² Auf das Verfahren finden Artikel 26 Absatz 1 bis 3 sinngemäss Anwendung.

³ Der Bundesrat regelt die Organisation der Stelle und das Untersuchungsverfahren, insbesondere die Zwangsmassnahmen.

Art. 40 Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt den zivilen und den militärischen Flugsicherungsdienst.

Art. 40^{bis} Abs. 4

⁴ Der zivile Flugsicherungsdienst untersteht der Aufsicht durch das BAZL, der militärische Flugsicherungsdienst der Aufsicht durch die MAA.

Art. 55a

IIa. Register für Militärluftfahrzeuge

¹ Die MAA führt ein separates Register für Militärluftfahrzeuge.

² Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Vorausset-

¹⁰ SR 172.010

zungen für die Eintragung in das Register sowie über den Inhalt, die Änderung und die Löschung von Einträgen.

Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Folgende Personen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Zivilluftfahrt einer Erlaubnis des BAZL:

^{1bis} In der Militärluftfahrt erteilt die MAA die entsprechende Erlaubnis nach Absatz 1.

^{1ter} Die Erlaubnis wird befristet.

Art. 106 Randtitel und Abs. 3

III. Militärluftfahrt ³ Über die Beachtung der im Interesse der Verkehrssicherheit aufgestellten Verkehrsregeln und der Signalordnung im Militärflugbetrieb trifft die MAA im Einvernehmen mit dem BAZL die erforderlichen Anordnungen. Soweit solche Regeln durch von der Schweiz abgeschlossene zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegt werden, sind sie auch im Militärflugbetrieb ohne Weiteres verbindlich.

1. Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Zivilluftfahrt auf die Militärluftfahrt

Art. 107

2. Besondere Regelungen für die Militärluftfahrt Der Bundesrat regelt für die Militärluftfahrt :

- a. die Vorgaben für militärische Luftfahrtsysteme und Infrastrukturen;
- b. den Flugbetrieb;
- c. das Sicherheitsmanagement.

*Anhang 2
(Ziff. III)*

Koordinationsbestimmungen

Koordination mit dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016¹¹

Unabhängig davon, ob das Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016 oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des Strafregistergesetzes wie folgt:

Art. 59 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. e
Meldungen an die Gruppe Verteidigung

¹ Die Registerführende Stelle meldet der Gruppe Verteidigung zu den in Absatz 2 erwähnten Zwecken unverzüglich folgende neu in VOSTRA eingetragenen Daten von Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee sowie Schutzpflichtigen:

- e. hängige Strafverfahren.

¹¹ BBl 2016 4871